



Nebenstrafrecht HS19

Modul 5

Übungen

(Lektionen 13-14, 33 Folien)

Die Musterlösung für die Textaufgabe, Folien 31-33, wird nach der Veranstaltung hochgeladen.

PD Dr. Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Staatsanwalt
Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich



Aufgabe 1: Schikane-Stopp - Sachverhalt

Niklaus ärgert sich in seinem Off-Roader massiv über die andere Verkehrsteilnehmerin Erika, die er deshalb überholt und mit einem Schikanestopp „bestraft“, wobei er davon ausgeht, seine starke Karrosserie werde ihn bei der wahrscheinlichen Kollision vor Verletzungen schützen und die Versicherung werde den Schaden am Fahrzeug zahlen, da ja bei einer Auffahr-Kollision immer das hintere Fahrzeug schuld sei. Wegen der hervorragenden Reaktion von Erika kommt es nicht zur Kollision.



Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 237 objektiv

Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: öffentlicher Verkehr:
2. Tathandlung: hindern, stören, gefährden
 - adäquate Kausalität für implizite Erfolgsstufe 1: Behinderung, Störung, Gefahr
 - Rechtswidrigkeit der Tathandlung, z.B. durch Verkehrsregelverletzung
3. Erfolg (Erfolgsstufe 2): Gefahr für Leib und Leben von Menschen
 - konkrete Gefahr
 - adäquate Folge von Erfolgsstufe 1



Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 237.1 subjektiv, Rechtswidrigkeit Schuld

Subjektiv

4. Vorsatz (Wissen/Willen) in Bezug auf Handlung
 - Handlung an sich
 - Rechtswidrigkeit der Handlung
5. Absicht („wissentlich“) in Bezug auf Erfolg 2

Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld
 - Irrtum über die Rechtswidrigkeit?



Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema SVG 90 II

Objektiv

1. Tatumstände: öffentlicher Strassenverkehr
2. Tathandlung
 - Verletzte Verkehrsregel, hier z.B. SVG 37.1
 - Wichtigkeit der Verkehrsregel
 - objektive Schwere der Verletzung
3. konkrete oder erhöhte abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit

Subjektiv

4. (Vorsatz oder) qualifizierte Fahrlässigkeit
 - Rücksichtslosigkeit oder
 - objektiv schwere Verletzung => grobe Fahrlässigkeit

Rechtswidrigkeit und Schuld



Aufgabe 1 Schikane-Stopp: Schema StGB 181

Objektiv

1. Tathandlung: Beschränkung der Handlungsfreiheit
2. Erfolg: Tun, Unterlassung, Duldung wider Willen

Subjektiv

3. Vorsatz
 - Handlung
 - Erfolg

Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rechtswidrigkeit (positiver Nachweis)
 - Handlung
 - Ziel
 - Relation von Handlung und Ziel

5. Schuld



Aufgabe 1: Schikanestopp - Konkurrenz

- StGB 237.1 ↔ SVG 90 II
- StGB 237.1 ↔ StGB 181



Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Sachverhalt

Kai ist durch die Fahrprüfung gefallen. Aus Wut und Enttäuschung holt er zu Hause unbemerkt den Chevrolet seines Bruders und fährt damit zu seiner Freundin Franziska, um sie für eine Plauschfahrt abzuholen. Sie geht davon aus, Kai habe die Prüfung bestanden und sein Bruder habe ihm das Auto ausgeliehen. Unterwegs versucht der Bruder mehrmals, Kai über das Mobiltelefon zu erreichen. Schliesslich schöpft Franziska Verdacht und beginnt zu bohren. Da gesteht Kai unter Tränen. Sie verzeiht ihm. Um ihn zu trösten, lässt sie es zu, dass er sie noch ein wenig herumchauffiert und ihr beweisen kann, dass er gut fährt und zu Unrecht durchgefallen ist. Der Bruder verzeiht Kai auch und stellt keinen Strafantrag.



Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 94 (1)

Objektiv

1. Tatobjekt

- Motorfahrzeug
- kein Nutzungsrecht des Täters

2. Tathandlung (3 Varianten)

- Var. 1: Entwenden = Bruch fremden Gewahrsams
- Var. 2: Führen + Spezialwissen (subjektiv)
- Var. 3: Mitfahren + Spezialwissen (subjektiv)

Subjektiv

3. Vorsatz

- generell nach h.L.
- Var. 2 + 3: Kenntnis von Var. 1 bei Fahrtantritt



Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 94 (2)

Familiengenossen-Privileg (SVG 94 II)

5. Täter = Familiengenosse/Angehöriger (StGB 110 I/II)
6. Fahrer hat erforderlichen Führerausweis

Exkurs: Anvertrautes Motorfahrzeug (SVG 94 III)

7. Tatobjekt:
 - Motorfahrzeug
 - beschränkte Nutzungsberechtigung des Täters
8. Tathandlung: klare Überschreitung der Nutzungsberechtigung

Rechtswidrigkeit und Schuld



Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Schema SVG 95

Objektiv:

1. Fahren ohne Führerausweis (SVG 95 I.a)
 - Fahrt mit Motorfahrzeug auf öffentlicher Strasse
 - Fehlen der Berechtigung gemäss Führerausweis
- Exkurs: Überlassen eines Fahrzeugs (SVG 95 I.e)

Subjektiv

2. Vorsatz (Wissen/Willen)
 - betreffend Fahrt
 - betreffend Berechtigung
(auch als Schuldfrage gemäss StGB 21 denkbar)

Rechtswidrigkeit und Schuld



Aufgabe 2: Prüfungs-Flop - Multiple Choice

Welche Aussage ist richtig bzw. falsch?

- (a) Franziska ist der Entwendung eines Motofahrzeugs zum Gebrauch schuldig, da sie sich nach dem Geständnis von Kai weiterhin hat herumchauffieren lassen.
- (b) Kais Bruder ist schuldig des Fahrens ohne Berechtigung, da er offensichtlich den Autoschlüssel nicht sorgfältig aufbewahrt hat.
- (c) Kai ist nicht schuldig der Entwendung zum Gebrauch, da sein Bruder im gleichen Haushalt lebt und keinen Strafantrag gestellt hat.
- (d) Kai ist schuldig der Entwendung zum Gebrauch und des Fahrens ohne Berechtigung.
- (e) Kai ist nur der Entwendung zum Gebrauch schuldig, da diese Straftat im konkreten Fall das Fahren ohne Berechtigung konsumiert.



Aufgabe 3: Auslandtat - Sachverhalt

Susanne, schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz der Schweiz, wird in Italien von der Polizei angehalten, als sie auf der Autobahn bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h nach Abzug der Toleranz mit 130 km/h fährt. Sie gibt dem zuständigen Polizisten ihre Personalien und ihre Adresse an und anerkennt ihre Verfehlung und den Strafanspruch Italiens. Darauf stellen die italienischen Behörden einen Antrag auf stellvertretende Strafverfolgung an die schweizerischen Behörden.



Aufgabe 3: Auslandtat - Multiple Choice

Welche Antwort auf die Frage, ob Susanne in der Schweiz verfolgt werden kann, ist richtig bzw. falsch?

- (a) S. kann in CH nicht verfolgt werden, da es sich um eine blosse Übertretung handelt, so dass keine Auslieferung zulässig wäre.
- (b) S. kann in CH in jedem Fall verfolgt werden, da sie eine schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz ist.
- (c) S. kann in CH nicht verfolgt werden, da sie sich der italienischen Strafgewalt unterzieht.
- (d) S. kann in CH verfolgt werden, da die Tat auch am Tatort strafbar ist, ein Gesuch der italienischen Behörden vorliegt und für einfache Verkehrsregelverletzungen im Ausland gemäss ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die stellvertretende Strafverfolgung zulässig ist.
- (e) S. kann in CH nicht verfolgt werden, da der Tatort im Ausland ist und das Verschulden sowie die Folgen der Tat gering sind.



Aufgabe 4: Parkbussen - Sachverhalt

Polizist Karl ärgert sich, dass derselbe auffällige Sportwagen immer wieder die zulässige Parkdauer in der blauen Zone überzieht. Er hat angefangen, in seinem persönlichen Notizbuch Einträge zu machen, und weiss deshalb, dass er in den letzten drei Monaten nicht weniger als zwölf Parkbussen ausgefällt hat, die allerdings alle pünktlich bezahlt wurden. Was kann Karl tun?



Aufgabe 4: Parbusse - Multiple Choice

Welche Aussage ist richtig bzw. falsch?

- (a) Karl darf den Sportwagen abschleppen lassen.
- (b) Karl hat die Ordnungsbusse gemäss Anhang zur OBV auszufällen, da im Ordnungsbussenverfahren das Vorleben des Täters nicht berücksichtigt wird
- (c) Karl kann die Busse gemäss dem Ordnungsbussentarif angemessen erhöhen, darf aber die Obergrenze von CHF 300 nicht überschreiten.
- (d) Karl kann einen Rapport schreiben und so bewirken, dass die Busse im ordentlichen Verfahren unter Berücksichtigung der Uneinsichtigkeit angemessen erhöht wird.
- (e) Karl kann die Busse gemäss dem Ordnungsbussentarif angemessen erhöhen, darf aber das Doppelte der Obergrenze von CHF 300 nicht überschreiten.



01 Frage	Welche Aussagen über einen schweren Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG sind richtig bzw. falsch?	
01.A	Für einen schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG müssen mindestens 20 Leute durch die Betäubungsmittel konkret gefährdet worden sein.	
01.B	Für einen schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG gelten dieselben Anforderungen an die Bandenmässigkeit wie beim bandenmässigen Diebstahl.	
01.C	Handel mit Cannabis kann nicht zu einen schweren Fall führen.	
01.D	Die mengenmässigen Grenzwerte für einen schweren Fall liegen bei 12 g Heroin, 18 g Kokain, 36 g Amphetamin oder 200 LSD-Trips, wobei sich beim Handel mit verschiedenen Betäubungsmitteln die qualifizierte Menge durch anteilmässige Addition ergeben kann.	
01.E	Die mengenmässigen Grenzwerte für einen schweren Fall liegen bei 12 g Heroin, 18 g Kokain, 36 g Amphetamin oder 200 LSD-Trips, wobei der reine Stoff massgeblich ist und harmlose Streckmittel nicht berücksichtigt werden.	



Rechtswissenschaftliche Fakultät

02 Frage	Im Laufe eines Jahres hat die drogensüchtige Caroline 6 g Heroin und 9 g Kokain in Einzelportionen an Endkonsumenten verkauft. Ihr Lohn besteht ausschliesslich aus Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?
02.A	Caroline hat den Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG erfüllt.
02.B	Caroline ist mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu bestrafen.
02.C	Da die Widerhandlungen von Caroline ausschliesslich ihrem Eigenkonsum dienen, begeht sie lediglich die Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
02.D	Da die Widerhandlungen von Caroline nicht auf eine qualifizierte Menge ausgerichtet sind, ist sie nur der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG schuldig zu sprechen.
02.E	Wenn sich Caroline einer Therapie unterzieht, kann das Gericht von einer Strafe absehen.



04 Frage	Welche der folgenden Aussagen über den Geltungsbereich des Strassenverkehrsgesetzes sind richtig bzw. falsch?
04.A	Das SVG gilt für Motorschlitten auf Skipisten.
04.B	Das SVG gilt in öffentlichen Parkhäusern.
04.C	Das SVG gilt auf Trottoirs.
04.D	Das SVG gilt auf Werkplätzen.
04.E	Das SVG gilt auf Autofähren.



05 Frage	<p>Koni hatte Streit mit seiner Freundin Vreni. Wie immer in solchen Fällen steigt er in seinen Sportwagen, um sich abzureagieren. Er will eigentlich keinen Unfall erleiden, aber er denkt, wenn er jetzt verunfallen und sterben würde, wäre es auch egal. Das geschähe der Vreni ganz recht, dass sie dann mit den Schuldcomplexen leben müsste. In dieser Gemütsverfassung setzt Koni ausserorts vor einer Kurve zu einem Überholmanöver an. Da kommt ihm unmittelbar nach der Kurve ein Bus mit 28 Personen entgegen. Alle drei beteiligten Lenker machen eine Vollbremsung und weichen in die richtige Richtung aus, so dass es wie durch ein Wunder nicht zu einer Kollision kommt. Doch erleiden drei Busspassagiere ein Schleudertrauma. Koni denkt: "Es ja nichts passiert, aber wenn die Polizei kommt, wird's lästig". Deshalb braust er sogleich davon. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind nicht zu beachten.)</p>
05.A	<p>Koni hat den Tatbestand der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) erfüllt.</p>
05.B	<p>Koni hat den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllt.</p>
05.C	<p>Koni hat den Tatbestand der vorsätzlichen qualifizierten Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2) erfüllt.</p>
05.D	<p>Koni hat den Tatbestand der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) erfüllt.</p>
05.E	<p>Koni hat den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG) erfüllt.</p>



06 Frage	Welche Aussage über das Verhältnis von Nebenstrafrecht und Kernstrafrecht ist richtig bzw. falsch?
06.A	Das geschützte Rechtsgut entscheidet darüber, ob eine Strafnorm ins Kernstrafrecht oder in Nebenstrafrecht kommt.
06.B	Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs findet auch auf das Nebenstrafrecht Anwendung, wenn das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
06.C	Straftaten des Nebenstrafrechts sind auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt.
06.D	Das Nebenstrafrecht ist grundsätzlich subsidiär zum Kernstrafrecht, wenn nicht Anderes bestimmt wird.
06.E	Strafbestimmungen über sehr technische Materien sind meist im Nebenstrafrecht.



07 Frage	Tanja fährt auf der Autobahn bei Tempo 100 km/h im dichten, aber fließenden Feierabendverkehr auf der rechten Spur. Als dort vor ihr eine Lücke aufgeht, beschleunigt sie auf 110 km/h, um aufzuschliessen, wobei Sie an vier Autos vorbeifährt, die sich auf der linken Spur befinden. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?
07.A	Tanja erfüllt den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG.
07.B	Tanja erfüllt den Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.
07.C	Tanja verletzt keine Verkehrsregel.
07.D	Wenn die Polizei bei einer Nachfahrmessung ohne kalibriertes Nachfahrmessgerät die Geschwindigkeit von 110 km/h gemessen hat, muss Tanja eine Ordnungsbusse von CHF 60 bezahlen.
07.E	Wenn die Polizei mit einem Laser die Geschwindigkeit von 110 km/h gemessen hat, muss Tanja eine Ordnungsbusse von CHF 60 bezahlen.



08 Frage	Der Bundesrat erlässt gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG die "Verordnung über die Ausstattung sämtlicher Motorfahrzeuge mit einem Restwegschreiber" und droht für die Manipulation oder Entfernung dieses Geräts Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?
08.A	Die Strafnorm verletzt den Grundsatz "nulla poena sine lege", da sie zuwenig bestimmt ist.
08.B	Die Verordnung wurde kompetenzgemäss und damit gültig erlassen, da die Vorschrift eines Restwegschreibers eine effiziente und verhältnismässige Massnahme zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes ist.
08.C	Die Strafnorm verletzt den Grundsatz "nulla poena sine lege", da eine Freiheitsstrafe nur in einem Gesetz im formellen Sinne angedroht werden darf.
08.D	Die Verordnung wurde nicht kompetenzgemäss erlassen, da die Einführung des Restwegschreiber-Obligatoriums keine Ausführungsbestimmung, sondern eine primäre Vorschrift ist, für die eine besondere Delegation in einem formellen Gesetz erforderlich ist.
08.E	Die Verordnung ist unter der Bedingung zulässig, dass der Restwegschreiber nur bei Unfällen mit Körperverletzung oder Sachschaden über CHF 100'000 ausgewertet werden darf, denn in solchen Fällen tritt das Datenschutz-Interesse des Einzelnen hinter dem öffentlichen Interesse an der Ermittlung des Sachverhalts zurück.



09 Frage	Polizistin Paula hält PW-Lenker Kurt an, weil er keine Autobahnvignette hat. Kurt reagiert ungehalten. Paula bittet Kurt, ins Vortest-Gerät zu blasen, da sie vermutet, sein Verhalten sei von Alkohol beeinflusst. Da er nicht blasen will, geht sie mit Kurt ins Institut für Rechtsmedizin, für eine Blutprobe. Dort erklärt sich Kurt plötzlich bereit zu blasen. Das Atemalkoholmessgerät gibt ohne Fehlermeldung einen Wert von 0.74 mg/l an. Nach der Kenntnisnahme dieses Wertes sagt Kurt aufgebracht, das werde er nie anerkennen. Er verweigert die Unterschrift. Paula bringt ihn nach Hause, ohne dass eine Blutprobe genommen wird. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?
09.A	Paula war berechtigt, einen Vortest anzuordnen.
09.B	Da Kurt die Atemalkoholprobe nicht anerkannt hat, ist sie nicht verwertbar.
09.C	Da nur ein einziger Wert erhoben wurde, ist die Atemalkoholprobe nicht verwertbar.
09.D	Die Atemalkoholprobe ist verwertbar und Kurt ist gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG zu bestrafen.
09.E	Die Atemalkoholprobe ist nicht verwertbar, aber Kurt ist aufgrund seines Verhaltens gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG zu bestrafen.



10 Frage	Die Cloni GmbH, Dietlikon, besitzt eine schweizerische Ausfuhrbewilligung für Clonitazen, jedoch keine Bewilligung für Handel in der Schweiz. Claudia hat als gewöhnliche Angestellte der Cloni GmbH ohne Entscheidungsbefugnisse den Versand abzuwickeln. Sie weiss, dass Clonitazen unter das BetmG fällt und nur ins Ausland gehen darf, meint aber, die Lieferung in die Schweiz sei nur eine Ordnungswidrigkeit. Andere Produkte liefert die Cloni GmbH auch in die Schweiz. Auf Bestellung von Thomas, der nicht bei der Cloni GmbH arbeitet, sendet Claudia Clonitazen an die Tazen AG, Zug, und verarbeitet das wie ein Inlandauftrag eines anderen Produkts, so dass eine ganz normale Rechnung der Cloni GmbH ausgelöst wird. Thomas, Geschäftsführer der Tazen AG, denkt noch: "Hoffentlich hat die Cloni GmbH die nötige Bewilligung, aber es wird schon so sein". Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?
10.A	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG nicht, u.a. weil sie meint, Clonitazen die Lieferung von Clonitazen in die Schweiz sei nur eine Ordnungswidrigkeit.
10.B	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. weil sie weiss, dass Clonitazen nur ins Ausland gehen darf, so dass Vorsatz zu bejahen ist.
10.C	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG nicht, u.a. weil ihr mangels selbständiger Entscheidungsbefugnis die Sonderstellung der Cloni GmbH nicht zugerechnet werden kann.
10.D	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. weil sie die problematische Lieferung in geschäftlicher Verrichtung für die Cloni GmbH veranlasst hat.
10.E	Thomas erfüllt den Tatbestand der Anstiftung zur Widerhandlung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. da er das Risiko der fehlenden Bewilligung erkannte und trotzdem keine weiteren Abklärungen traf.



11 Frage	Bruno kann eigentlich Auto fahren, aber er ist drei Mal durch die Theorieprüfung gefallen. Der Lehrmeister sagte, er stelle Bruno unter zwei Bedingungen fest an: Bestehen der Lehrabschlussprüfung und der Führerprüfung. Bruno fälscht deshalb mit Hilfe von Freunden einen Führerausweis. Welche Aussage ist richtig bzw. falsch?
11.A	Bruno hat sich des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG schuldig gemacht, u.a. da bei Ausweisen gemäss SVG diese Spezialnorm greift.
11.B	Bruno hat sich der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB schuldig gemacht, u.a. da die durch Täuschung erlangte Festanstellung ein unrechtmässiger Vorteil ist.
11.C	Art. 251 StGB wird durch die Konkurrenzregel von Art. 97 Abs. 2 SVG verdrängt.
11.D	Art. 251 StGB kommt nicht in Frage, da es dort um Urkunden und eben nicht um Ausweise oder Zeugnisse geht.
11.E	Art. 252 StGB findet Anwendung, u.a. da das Ziel von Bruno, eine Festanstellung zu erlangen, der in dieser Bestimmung definierten Absicht entspricht.



12 Frage	Chemikerin Clara hat die vollsynthetische Droge "Canater" entwickelt, deren Rausch-Wirkung praktisch gleich ist wie bei Cannabis. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?
12.A	Canater fällt unter das BetmG, wenn die Betäubungsmittelkommission gemäss dem Einheits-Übereinkommen 1961/1972 dies im dafür vorgesehenen Verfahren entscheidet.
12.B	Canater fällt unter das BetmG, wenn die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz nach Konsultation des Institutes für Rechtsmedizin so entscheidet.
12.C	Canater fällt unter das BetmG, wenn es das Eidg. Departement des Innern auf Antrag des Schweizerischen Heilmittelinstituts im dafür vorgesehenen Verfahren festlegt.
12.D	Canater fällt ohne weiteres unter das BetmG, da es das in Art. 2 Bst. 1 BetmG enthaltene Kriterium "ähnliche Wirkung wie Cannabis" einwandfrei erfüllt.
12.E	Canater fällt unter das BetmG, wenn der Bundesrat dies im Anhang der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung nach Konsultation der Fachstellen so festlegt.



13 Frage	Fritz heiratet Michelle aus Afrika, um ihr eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen. Die beiden vereinbaren, in derselben Wohnung zu leben und sich auch gegenüber nahen Freunden als Paar auszugeben, bis Michelle eingebürgert ist. Michelle zahlt Fritz monatlich CHF 500 für das Wohnen. Fritz hatte bei der ganzen Sache den Hintergedanken, etwas gegen seine Einsamkeit zu unternehmen.
13.A	Michelle hat den Tatbestand der Scheinehe gemäss Art. 18 Abs. 2 AuG erfüllt, da es ihr nie um eine Lebensgemeinschaft mit Fritz ging, sondern einzig um ihren Aufenthaltsstatus.
13.B	Fritz hat den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 18 Abs. 3 AuG erfüllt, da er sich von Michelle monatlich CHF 500 auszahlen lässt.
13.C	Fritz hat den Tatbestand gemäss Art. 18 Abs. 3 AuG nicht erfüllt, da er eine Form der Lebensgemeinschaft mit Michelle suchte und lebt.
13.D	Fritz hat den Tatbestand gemäss Art. 18 Abs. 2 AuG erfüllt, da für ihn die Absicht, Michelle eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen, im Vordergrund steht.
13.E	Wenn Michelle und Fritz ihre Wohngemeinschaft aufgeben und ihre Ehe nur noch auf dem Papier besteht, ist diese Ehe unabhängig von der Strafbarkeit gemäss Art. 18 AuG für die Aufenthaltsbewilligung und die erleichterte Einbürgerung bedeutungslos.



14 Frage	Daniela fährt um 03.00 Uhr in der Nacht mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.21 mg/l nach Hause. Es überkommt sie ein Sekundenschlaf, ohne dass etwas passiert. Aus dem nächsten Sekundenschlaf erwacht sie, als ihr Auto an einer Leitplanke schleift. Das Auto bleibt trotz Blechschaden fahrbar. Die Leitplanke ist an der ersten Aufprallstelle ganz leicht verbogen. Abgesehen davon sieht man ihr kaum etwas an. Daniela ist durch den Adrenalinausstoss hellwach. Sie schaut die Leitplanke an und denkt: "Das merkt keiner, deswegen muss ich nun sicher nicht die Polizei rufen". Darauf fährt sie ohne weitere Zwischenfälle nach Hause. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind nicht zu beachten.)
14.A	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 1 Bst. a SVG erfüllt.
14.B	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG erfüllt.
14.C	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG erfüllt.
14.D	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt.
14.E	Daniela hat den Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG erfüllt



15 Frage	<p>Der Lieferwagen der Halterin BlizzZ GmbH wird innerorts bei Tempo 30 km/h "geblitzt". Die mobile Messung mit Radar (Moving-Radar) ergibt eine Geschwindigkeit von 51 km/h. Auf der Radar-Foto sieht man spielende Kinder mit Fahrrädern und Bällen auf der Fahrbahn ca. 1 m neben dem Lieferwagen. Der Lenker kann nicht ermittelt werden.</p> <p>Ziff. 303.1 des Anhangs zur OBV lautet: "Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts (Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 und Art. 5 VRV; Art. 22 Abs. 1, 22a, 22b Abs. 2 und 22c Abs. 1 SSV) a. um 1–5 km/h: CHF 40 b. um 6–10 km/h: CHF 120 c. um 11–15 km/h: CHF 250"</p> <p>Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?</p>
15.A	Ein Ordnungsbussenverfahren ist nicht möglich, da die Geschwindigkeit zu hoch ist.
15.B	Die BlizzZ GmbH muss eine Ordnungsbusse von CHF 250 bezahlen.
15.C	Ein Ordnungsbussenverfahren ist nicht möglich, da die Kinder konkret gefährdet wurden.
15.D	Die Strafe kann nicht der BlizzZ GmbH auferlegt werden, da das Verfahren gemäss OBG nicht möglich ist.
15.E	Die Strafe kann der BlizzZ GmbH auferlegt werden, wenn es an ihrer mangelhaften Organisation liegt, dass der Lenker nicht ermittelt werden konnte.



Textaufgabe Teil 1

Paul hat einen Lernfahrausweis und steht kurz vor der Fahrprüfung. Seine Eltern sind für ein paar Tage weg. Paul kann der Versuchung nicht widerstehen, mit Vaters Sportwagen eine Ausfahrt zu machen. Als Pauls Vater das später erfährt, bittet er die Polizei um Nachsicht; man solle etwas Verständnis für solche Bubenstreiche haben und die Kinder nicht gleich kriminalisieren. Paul begibt sich mit dem Sportwagen in die Disco, wo er Rosa aus Kolumbien kennenlernt. Paul konsumiert mehrere Drinks, was zu einer Atemalkoholkonzentration von 0.2 mg/l Atemluft führt. In diesem Zustand fährt er Rosa zu sich nach Hause. Um sie zu beeindrucken, beschleunigt er auf einer geraden und übersichtlichen Autobahnstrecke ohne besondere Geschwindigkeitsbeschränkung, auf der es fast keinen Verkehr hat, auf 210 km/h. Diese Geschwindigkeit hält er ca. 2 Minuten lang. Dann kehrt er wieder zur normalen Geschwindigkeit zurück.



Textaufgabe Teil 2

Die Fahrt verläuft ohne Zwischenfall, bis Paul und Rosa fast beim Elternhaus von Paul angekommen sind. Dort nimmt Paul eine falsche Abzweigung, gerät in eine Sackgasse, und muss ein Wendemanöver machen. Dabei touchiert er einen parkierten Personenwagen und fügt diesem einen kleinen Kratzer zu. Paul hört ein Knirschen, redet sich aber ein, es sei nichts passiert, und fährt nach Hause. Dort kontrolliert er den Sportwagen und sieht etwas abgeschabte grüne Lackfarbe an der hinteren Stossstange des roten Sportwagens, der zum Glück unversehrt geblieben ist. In der Wohnung erzählt Rosa, sie müsse am nächsten Tag nach Mailand reisen, ob er sie dorthin fahren könne. Er verspricht ihr das gerne.



Textaufgabe Teil 3

Nachdem Rosa eingeschlafen ist, durchsucht Paul ihre Handtasche. Dabei findet er ihren Pass ein abgelaufenes Schengen-Visum und einen sieben Monate alten Schengen-Einreise-Stempel. Ferner sieht er ein Minigrip-Säckchen mit ca. 20 Gramm eines weissen Pulvers. Er vermutet richtig, dass das Kokain ist, kann aber schwer abschätzen, wie viele Gramm das sind, was Rosa hingegen genau weiss, da sie diese Menge abgewogen hat, um sie in Mailand vereinbarungsgemäss abzuliefern. Nach der Meinung von Paul ist es eine eher kleine Menge. Er lässt den Pass und das Minigrip-Säckchen in der Handtasche. Aufgrund seines jugendlichen Leichtsinns faszinierte ihn Rosa nur noch mehr. Am nächsten Tag fährt er mit ihr – wie vereinbart – nach Mailand, wo sie ihn an einer Ecke bittet zu warten und spurlos verschwindet.

Nach welchen Bestimmungen des SVG, BetmG und AuG haben sich Paul und Rosa strafbar gemacht?